

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 1) 10-188/8. GR - NÖ - vom 25.07.1995

**Dienstfahrzeug - Benutzungsregelung**

---

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	10-5/5	HA-NÖ	19.06.1986

In einem Erlaß des Innenministeriums aus dem Jahr 1959 war geregelt, daß alle Fahrten kommunaler Wahlbeamten mit Dienstfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes einer unentgeltlichen Nutzung unterliegen, der geldw. Vorteil vom Nutzer des Dienstfahrzeuges aber zu versteuern ist. Diese Regelung entsprach den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der kommunalen Praxis.

Nachdem der genannte Erlaß durch Zeitablauf aufgehoben wurde, hat aus diesem Grund das Innenministerium zugestimmt, daß die genannte Regelung durch Beschluß des zuständigen Gremiums weitergeführt werden kann. Es wurde bestätigt, daß eine solche Handhabung mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Haushaltswirtschaft vereinbar ist.

Aufgrund dieser Sachlage hat der Hauptausschuß in der Sitzung vom 19.06.1986 entschieden, daß für das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (jetzt des Oberbürgermeisters) in Anlehnung an den genannten Erlaß die seitherige Praxis beibehalten werden kann.

Aus formalen Gründen ist die entsprechende Beschlußfassung des Hauptausschusses vom Gemeinderat zu bestätigen.

*4*  
Beschlußvorschlag:

Der Beschluß des Hauptausschusses vom 19.06.1986 wird bestätigt.

*lu*  
Beratung:

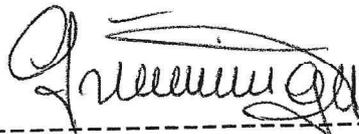
GR - NÖ - vom 25.07.1995

1) TOP 10-188/8. Dienstfahrzeug - Benutzungsregelung

Oberbürgermeister Dr. Everke tritt aufgrund Befangenheit von der Beratung und Beschlußfassung des Tagesordnungspunktes zurück. Den Vorsitz übernimmt Bürgermeister Kaiser.

Der Gemeinderat faßte folgenden

Beschluß: Der Beschluß des Hauptausschusses vom 19.06.1986 wird bestätigt.

I		I
I		I
I	<u>N i e d e r s c h r i f t</u>	I
I	1. Amt 10 zur Kenntnis	I
I	2. Amt 14 zur Kenntnis	I
I	<u>3. Hauptamt z.d.A.</u>	I
I		I
I	Datum: 10.08.1995	I
I		I
I	Der Vorsitzende:	Schriftführer:
I		
I		I
I		I
I		I